

macht, ist, wenn im letzteren Falle die vom dem geistlichen Inspector an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die Kreisdirection, oder diejenige Behörde, welche letztere hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzuführen. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebührende vorgehalten, ein Verweis ertheilt und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension bis zu drei Monaten mit Einziehung des Gehaltes auf diese Zeit erfolgen werde. — Ueber diesen ersten Vorhalt wird ein von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes Protocoll durch eine gesetzlich hierzu befähigte Person aufgenommen, in welchem zugleich dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs statt. — Wenn nach dem erstem Vorhalt der Lehrer den gerügten Fehler nicht ablegt, oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die diesfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protocoll aufzunehmen und von der Kreisdirection die Suspension eines solchen Lehrers auf 3 Monate, mit Einziehung des Gehaltes auf diese Zeit zu verfügen und solches dem Lehrer bekannt zu machen. — Hierbei ist demselben, auch wenn die Kreisdirection von dem Rechte der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, sobald er aufs Neue des gerügten oder eines andern der eben beschriebenen Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt. — Gegen die Suspension so wie gegen den zweiten Vorhalt steht dem Lehrer einmaliger Recurs an das Ministerium des Cultus, oder wenn dieses die Suspension und den Vorhalt anordnete, an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen freisteht. Er muß aber von diesem Recurse, bei dessen Verlust, binnen 10 Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an Gebrauch machen. — Wenn endlich ein Lehrer selbst nach dem zweiten Vorhalt sich eines der im vorigen §. angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat der geistliche Inspector Anzeige darüber an die Kreisdirection zu machen. Diese hat den Angeschuldigten von der Anzeige in Kenntniß zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchentliche präclusivische Frist, mittelst schriftlicher Resolution, vorzuschreiben. — Nach Verlauf dieser Frist, die Bertheidigung mag eingegangen sein oder nicht, hat die Kreisdirection über die Entlassung des Lehrers Bericht an das Ministerium des Cultus zu erstatten, welches über die Entlassung des Lehrers Beschluß zu fassen hat. — Soll ein Lehrer aus dem §. 57. bei 1. angegebenen Grunde entlassen werden, so ist derselbe zuvor vor die Prüfungsbehörde zu stellen und nur unter der Voraussetzung, daß er von dieser für untüchtig zu Verwaltung des ihm aufgetragenen Lehramtes befunden wird, seine Entlassung zu beschließen. — Gegen die ausgesprochene Entlassung findet, wenn der Lehrer sich dadurch in der Sache selbst für verlegt hält, binnen 10 Tagen Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister statt. Glaubit aber der Lehrer, daß zunächst in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden sei, so kann er sich, jedoch lediglich in dieser Beziehung, statt sich an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu wenden, ebenfalls binnen 10 Tagen auf die höchste Justizbehörde berufen, welche, wenn die Beschwerde gegründet befunden wird, die Sache zur Abhilfe der beim Verfahren gefundenen Mängel an die Behörde, welche den Beschluß faßte, zu remittiren hat. Letztere hat, nachdem dieses erfolgt, auch in der Hauptsache von Neuem Entschließung zu fassen.

§. 59. (Folgen der Entlassung.) Ein Lehrer, welcher in

einem der vorstehend in §§. 56. und 57. aufgezählten Fälle von seiner Stelle entlassen wird, verliert ebenfalls den Titel der von ihm bekleideten Stelle, und, mit Ausnahme des Falles §. 57. Nr. 1., wenn er von der Prüfungsbehörde nur zu Verwaltung eines ihm übertragenen größeren Dienstes, nicht aber auch zur Verwaltung jedes Lehramtes für untüchtig befunden worden, auch die Fähigkeit zu einer andern Anstellung als selbstständiger Schullehrer. — Ob demselben ein Theil seines Gehaltes als Pension zu lassen sei, hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, welche seine Entlassung beschloß.

§. 60. (Fortsetzung.) Einem Lehrer, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. Eine Schädensklage hat nur in dem Falle Statt, wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden ist.

Es hatte die Deputation zu diesen §§. Folgendes bemerkt:

Bei der Abtheilung sub C., das Verfahren gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer betreffend, erlaubt sich die Deputation nur folgende Anträge:

In dem §. 55. Satz 4. nach den Worten „ein angemessenes Wartegeld“ die Worte: „aus Staatskassen“ einzuschalten, weil die Untersuchung gegen einen Lehrer vom Staate angeordnet wird, mithin auch dieser nur zur Sustentation oder Entschädigung des Losgesprochenen verbunden sein kann;

§. 56. a) sub 1. die Beziehung auf den Satz §. 25. d. des Staatsdienergesetzes und b) sub 4. die Worte „öfterer Besuch der Schänkhäuser“ wegzulassen, da ad a. der Satz §. 25. sub d. des Staatsdienergesetzes vom Wechselarrest eines Kassenbeamten spricht, welcher hier nicht vorkommen kann, ad b. aber das öftere Besuchen der Schänkhäuser an sich, wenn es nicht mit Trunkenheit, Spielen, Schuldenmachen verbunden ist, noch nicht strafbar sein und einen Grund zur Entlassung abgeben dürfte, obwohl die vorgesetzte Dienstbehörde auch hierüber disciplinarische Vorschriften zu geben, vollkommen berechtigt ist, diese aber mehr in die Verordnungen, als in das Gesetz zu gehören scheinen;

§. 57. im 5. Satze das Wort „innere“ wegzulassen, welcher Antrag einer besondern Rechtfertigung nicht zu bedürfen scheint,

§. 58. im 7ten Satze Zeile 2. die wohl nur aus Versehen eingeflossenen Worte „über die Entlassung des Lehrers“ wegzulassen und dafür das Wort: „gutachtlichen“ einzuschalten, da, wenn es sich um die Entlassung eines Lehrers handelt, die Kreisdirection nur gutachtlichen Bericht zu erstatten, das Ministerium aber über die Entlassung selbst Entschluß zu fassen hat, u. endlich

§. 60. in Conformität mit dem in der ständischen Schrift über das Civil-Staatsdienergesetz ad §. 29. gemachten Antrage auch diesem §. die Worte hinzuzufügen: „es muß dieselbe jedoch bei deren Verlust binnen Jahresfrist angestellt werden.“ Im Uebrigen geben die vorstehenden §§., welche im Wesentlichen mit den Grundsätzen des Civilstaatsdienergesetzes übereinstimmen, der Deputation keine Veranlassung zu bestimmten Anträgen. Es erregte zwar die Bestimmung §. 55. daß ein Lehrer entsetzt werden könne, wenn er einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, und die Schule gefährdenden, Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelklärung überführt, oder doch dringend verdächtig worden sei, anfänglich große Bedenken. Die Deputation überzeugte sich aber, daß freilich dieser Gegenstand als der wichtigste Theil der Pflichten eines Schullehrers einer ganz besondern Aufmerksamkeit der Behörden bedürfe, und daß ein Verfahren gegen den angeschuldigten in dieser Art Sachen an strengrechtliche Formen nicht gebunden werden könne, da die Thatfachen, welche eine Entsetzung nöthig machen, wohl an sich unbezweifelbar sein, aber vielleicht nicht in rechtliche Gewißheit